

BVI • Bockenheimer Anlage 15 • 60322 Frankfurt am Main

Nur per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Michael Sell
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Datum	Durchwahl	E-Mail
Frankfurt, den 13.7.2018	069 15 40 90 226	peter.maier@bvi.de

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018

GZ IV A 2 - S 1910/18/10024-02

DOK 2018/0454148

Sehr geehrter Herr Sell,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018, die wir gerne wahrnehmen. Wir regen jedoch an, generell für zukünftige Gesetzgebungsverfahren eine Stellungnahmefrist von mindestens 6 Wochen vorzusehen, um genügend Zeit für die fachliche Auseinandersetzung und die Abstimmung mit unseren Mitgliedern zu haben.

Unsere Anregungen beziehen sich im Kern auf das Investmentsteuergesetz (Art. 13). Die im Referentenentwurf vorgesehenen Anpassungen der Definitionen (§ 2 InvStG) können wir inhaltlich nachvollziehen. Wir schlagen allerdings einen anderen Wortlaut vor, der eine aufwändige Anpassung der Anlagebedingungen verhindert. Ferner sollte die Gelegenheit genutzt werden, die Abkommensberechtigung von Investmentfonds und deren Anerkennung durch ausländische Quellenstaaten zu stärken (§ 6 InvStG). Zudem sehen wir Nachbesserungsbedarf in den Regelungen zur Gewerbesteuer (§§ 15, 26, und 29 InvStG) sowie zur technischen Abwicklung von Teilausschüttungen (§ 36 InvStG). Letztlich sehen wir im Hinblick auf die Rückforderung von Zulagen bei Riester-Verträgen Anpassungsbedarf (§ 90 EStG).

Im Einzelnen:

Zu Artikel 13 – Änderung des Investmentsteuergesetzes

I. Zu 1. Änderung des § 2 InvStG

Wir regen an, anstelle der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen, § 2 Abs. 6 – 9a InvStG wie folgt zu fassen:

„(6) Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend ~~mindestens 51~~ **mehr als 50** Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

(7) Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

(7a) Für Zwecke der Anwendung des Absatzes 6, des Absatzes 7, des Absatzes 8 Nummer 3 Buchstaben a und b, des Absatzes 9 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 und 2 sowie des § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 ist als Wert das Aktivvermögen anzusetzen. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Investmentfonds. Bei Investmentfonds, die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach ihren Anlagebedingungen nur bis zur Höhe von 30 Prozent ihres Wertes an kurzfristigen Krediten und keine sonstigen Kredite aufnehmen dürfen, darf abweichend von Satz 1 der Nettoinventarwert als Aktivvermögen angesetzt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens sind in den Fällen des Satzes 3 die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen. Satz 4 gilt entsprechend für die Ermittlung des Umfangs des in Immobilien angelegten Vermögens. Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind die Sätze 4 und 5 nicht anzuwenden.

(8) Kapitalbeteiligungen sind

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,

3. a) **Anteile an Investmentfonds oder an Spezial-Investmentfonds, soweit deren Wert anteilig auf die in den Anlagebedingungen vereinbarten Mindestkapitalbeteiligungsquoten entfällt, oder**
b) **Anteile an Investmentfonds oder an Spezial-Investmentfonds, soweit deren Wert anteilig auf die von den Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds tatsächlich gehaltenen Kapitalbeteiligungen entfällt, oder**
c) **Anteile an Investmentfonds in Höhe von 51 Prozent ihres Wertes, wenn der Ziel-Investmentfonds ein Aktienfonds ist, oder**
d) **Anteile an Investmentfonds in Höhe von 25 Prozent ihres Wertes, wenn der Ziel-Investmentfonds ein Mischfonds ist.** ~~Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder~~
4. ~~Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.~~

Mit Ausnahme der Fälle des Satzes 1 Nummer 3 ~~oder 4~~ gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

(9) Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend ~~mindestens 51~~ **mehr als 50** Prozent ihres Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen. ~~Investmentanteile an Immobilienfonds gelten in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils als Immobilien.~~ **Als Immobilien im Sinne des Satzes 1 gelten auch**

1. **Anteile an Investmentfonds oder an Spezial-Investmentfonds, soweit deren Wert anteilig auf die in den Anlagebedingungen vereinbarten Mindestimmobilienquoten entfällt, oder**
2. **Anteile an Investmentfonds oder an Spezial-Investmentfonds, soweit deren Wert anteilig auf die von den Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds tatsächlich gehaltenen Immobilien entfällt, oder**
3. **Anteile an Investmentfonds in Höhe von 51 Prozent ihres Wertes, wenn der Ziel-Investmentfonds ein Immobilienfonds ist.**

(9a) Anteile an REIT-Aktiengesellschaften nach § 1 Absatz 1 des REIT-Gesetzes und andere REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen nach § 19 Absatz 5 des REIT-Gesetzes sind keine Kapitalbeteiligungen, sondern gelten in Höhe von 75 Prozent ihres Wertes als Immobilien.“

Begründung:

Zu § 2 Abs. 6, 7, 7a und 8 InvStG:

Die Zielsetzung des Referentenentwurfs und unseres Vorschlags stimmen in großen Teilen überein. Nach dem Referentenentwurf müssten jedoch, um Rechtsrisiken zu vermeiden, sämtliche Anlagebedingungen erneut angepasst werden, um die Bezugnahme auf das Aktivvermögen zu verankern. Dies würde erheblichen administrativen Aufwand bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften auslösen und hohe Kosten produzieren. Wir schlagen daher eine Lösung (§ 2 Abs. 7a InvStG) vor, die die Anlagebedingungen unangetastet lassen kann.



Im Hinblick auf Dach-Investmentfonds, die als Aktienfonds oder Mischfonds qualifizieren, ist Rz. 2.15 des Entwurfs des BMF-Schreibens vom 15. Juni 2018 gesetzlich zu verankern.

Darüber hinaus sollte es in den Fällen, in denen ein Dachfonds (auch) in Ziel-Spezial-Investmentfonds investiert ist, zulässig sein, auf die Mindestkapitalbeteiligungsquote oder tatsächlich gehaltene Kapitalbeteiligungen abzustellen.

Die bislang für OGAW in BMF-Entwurfsschreiben geregelte Ausnahme (s. z.B. Rz. 2.13 des BMF-Entwurfs vom 15. Juni 2018) sollte gesetzlich normiert werden.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Differenzierung zwischen Ziel-Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, und anderen Ziel-Investmentfonds ist nicht praxistauglich.

Zu § 2 Abs. 9 InvStG:

Für Dach-Investmentfonds, die unmittelbar oder mittelbar in Immobilien investieren, sollten dieselben Grundsätze gelten wie für entsprechende Aktien- oder Mischfonds.

Zu § 2 Abs. 9a InvStG:

Rz. 2.19 des Entwurfs eines Anwendungsschreibens zum InvStG vom 15. Juni 2018 sollte gesetzlich verankert werden. Da nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a REITG deutsche REITs eine Immobilienquote von mindestens 75% und eine Immobilienertragsquote von mindestens 75 % haben müssen und nach § 19 Abs. 5 REITG andere REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen zu mehr als zwei Dritteln aus unbeweglichem Vermögen investiert sein müssen und deren Bruttoerträge zu mehr als zwei Dritteln aus der Vermietung und Verpachtung und der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen stammen müssen, ist es sachgerecht, mindestens in Höhe von 67 Prozent einer REIT-Aktie eine Immobilieninvestition zu unterstellen. Da jedoch die nationalen Anforderungen in den ausländischen Sitzstaaten der REITs durchweg eine höhere Immobilienquote als 67% vorsehen (vgl. <http://www.epra.com/application/files/9515/0366/6834/Global-REIT-Survey-complete.pdf>), sollten 75% einer REIT-Aktie als Immobilieninvestition gelten.

Die regelmäßig in den REIT-Ansässigkeitsstaaten gewährte Steuerbefreiung auf der Vehikelebene (vgl. für Deutschland § 16 Abs. 1 REITG) steht dem nicht entgegen, weil typischerweise eine relativ hohe Quellenbelastung auf den Ausschüttungen aus REITs lastet, die auch nach Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen dem Quellenstaat verbleibt (vgl. z.B. Art. 10 Abs. 4 DBA USA).

II. Nach 1. Änderung § 6 InvStG

Wir regen an, § 6 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 Nr. 1 InvStG wie folgt zu fassen:

„(1) Inländische Investmentfonds gelten als Zweckvermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes **und sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig**. Ausländische Investmentfonds gelten als Vermögensmassen nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes.

(2) Die Körperschaftsteuerpflicht inländischer Investmentfonds erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte. Insbesondere unterliegen inländische Investmentfonds mit ihren inländischen

Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer. Einkünfte, die nicht in § 49 des Einkommensteuergesetzes genannt sind, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Darüber hinaus sind diejenigen inländischen Einkünfte steuerbefreit, bei denen Deutschland kein Besteuerungsrecht nach dem Musterabkommen der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2017 hat, wenn ein ausländischer Investmentfonds diese im Inland erzielt. Ferner sind Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Ausländische Investmentfonds unterliegen mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer. Einkünfte nach Satz 4 **5** sind zugleich inländische Einkünfte nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes.

...

(5) Sonstige inländische Einkünfte sind

1. Einkünfte nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e **und Nummer 5 Buchstabe e** des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht von den Absätzen 3 oder 4 erfasst werden, und ...“

Begründung:

Zu § 6 Abs. 1 und 2 InvStG:

In der Literatur und auf Fachveranstaltungen wird kontrovers diskutiert, ob inländische Investmentfonds weiterhin abkommensberechtigt sind. Problematisch ist dabei, dass nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des OECD-MA Steuerpflichtige, die nicht nach dem Welteinkommen, sondern nur nach dem Territorialitätsprinzip besteuert werden, keine ansässigen Personen sind. Gleichzeitig müssen inländische Investmentfonds gegenüber ausländischen Investmentfonds im Wettbewerb bestehen können, so dass inländische Investmentfonds nicht höher besteuert werden dürfen als ausländische Investmentfonds, die in Deutschland investieren.

Um beiden Zielen gerecht zu werden, ist einerseits für inländische Investmentfonds die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht zu regeln und andererseits müssen Einkünfte körperschaftsteuerfrei gestellt werden, soweit diese von ausländischen Investmentfonds körperschaftsteuerfrei bezogen werden können.

Eine Bezugnahme auf das OECD-MA in einem deutschen Steuergesetz ist möglich; vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG. Es gibt sogar Vorbilder für vergleichbare materiell rechtliche Regelungen; vgl. § 4j Satz 4 EStG.

Zu § 6 Abs. 5 InvStG:

Die vorgesehene Änderung in § 49 Absatz 1 Nr. 5 EStG (Art. 3 Nr. 5 b) hätte aufgrund der Verweistechnik zur Folge, dass Investmentfonds mit den Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, deren Wert zu mehr als 50 Prozent auf unbeweglichem Vermögen beruhte, körperschaftsteuerpflichtig würden. Da von dem Wortlaut z.B. auch sämtliche im DAX vertretene Aktien erfasst sein könnten und keine Daten zum Umfang des anteiligen deutschen Immobilienwertes vorhanden sind, könnten Investmentfonds diese Regelung nicht umsetzen. Fraglich ist zudem, wie der anteilige Anteilwert ermittelt werden soll: Soll eine tägliche Verkehrswertermittlung durch die Aktiengesellschaften erfolgen? Nach welchen Regeln soll die Immobilienbewertung erfolgen?

III. Nach 1. Änderung § 15 InvStG

Wir regen an, § 15 Absatz 2 und 3 InvStG wie folgt zu fassen:

„(2) Ein Investmentfonds ist von der Gewerbesteuer befreit, wenn

1. sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt ist und
2. er seine **im Inland belegenen** Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.

Satz 1 Nummer 2 ist nicht auf Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung, **die im Inland zu gewerbesteuerpflichtigen Einnahmen führen würden**, in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen.“

Begründung:

Auslandssachverhalte können nur dann im Inland der Gewerbesteuer unterliegen, wenn die erzielten Gewinne nach DBA in Deutschland besteuert werden dürfen. Insofern ist allein entscheidend, dass es sich um gewerbliche Einkünfte i.S.d. Art. 7 DBA-MA handelt und eine „inländische Betriebsstätte“ gegeben ist. Würde man hier allein auf die Abgrenzungskriterien der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung abstellen, widerspräche dies ggf. dem Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen gem. § 2 Abs. 1 AO.

IV. Zu 2. Änderung § 20 InvStG

Wir regen an, in § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 jeweils die Wörter „mindestens 51 Prozent des Wertes“ durch die Wörter „mehr als 50 Prozent des Wertes“ zu ersetzen.

Begründung:

Folgeanpassung.

V. Zu 3. Änderung § 26 und § 29 InvStG

Wir regen an, § 26 InvStG und § 29 InvStG wie folgt zu fassen:

„§ 26 Anlagebestimmungen

Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der ~~die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 und 3 erfüllt und~~ in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die nachfolgenden ~~weiteren~~ Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) verstößt:

...

5. Höchstens 20 Prozent des Wertes des Investmentfonds werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen ~~mindestens 51 Prozent ihres Wertes~~ **das bei ihnen angelegte Geld** in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften investieren. Innerhalb der Grenzen des Satzes 1 dürfen auch Unternehmensbeteiligungen gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.

...

§ 29 Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds

(1) Die Vorschriften der §§ 6, ~~und 7~~ **und 15** für die Besteuerung von Investmentfonds sind auf Spezial-Investmentfonds anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

...

~~(4) Spezial-Investmentfonds sind von der Gewerbesteuer befreit.~~

Begründung:

Zum Einleitungssatz des § 26 InvStG und zu § 29 InvStG:

U.E. ist es nicht sachgerecht, dass ein Spezial-Investmentfonds durch eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung seinen Steuerstatus verliert. Vielmehr sollte ein Spezial-Investmentfonds wie ein Investmentfonds zur Anwendung des § 15 InvStG verpflichtet werden und damit ggf. auch gewerbesteuerpflichtig werden.

Zu § 26 Nr. 5 InvStG:

Im Rahmen der Diskussionen zu § 26 Nr. 5 InvStG und § 2 Abs. 9 InvStG hat sich gezeigt, dass die Verwendung desselben Wortlautes in diesen beiden Regelungen problematisch ist. Da mit der Investmentsteuerreform der Erwerb von Anteilen an Immobilien-Gesellschaften nach § 26 Nr. 5 InvStG nicht strenger geregelt werden sollte als dies in § 1 Abs. 1b Nr. 6 InvStG 2017 der Fall war, schlagen wir vor, die Regelung aus § 1 Abs. 1b Nr. 6 InvStG 2017 wieder in § 26 Nr. 5 InvStG 2018 aufzunehmen.

VI. Nach 3. Ergänzung § 36 Abs. 4 InvStG

Wir regen an § 36 Abs. 4 InvStG wie folgt zu fassen:

„(4) Die ausschüttungsgleichen Erträge sind nach § 37 mit der Maßgabe zu ermitteln, dass Einnahmen und Werbungskosten insoweit den Anlegern zugerechnet werden, wie diese zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen oder des Abflusses der Werbungskosten Spezial-Investmentanteile an dem Spezial-Investmentfonds halten. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen, und zwar ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung. **Bei Teilausschüttung der ausschüttungsgleichen Erträge sind die ausschüttungsgleichen Erträge dem Anleger im Zeitpunkt der Teilausschüttung zuzurechnen. Reicht im Falle der Teilausschüttung die Ausschüttung nicht aus, um die Kapitalertragsteuer gemäß § 50 einschließlich der bundesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer einzubehalten, gilt auch die Teilausschüttung dem Anleger mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Erträge gemäß Absatz 1 vom Spezial-Investmentfonds erzielt worden sind, als zugeflossen und für den Steuerabzug als ausschüttungsgleicher Ertrag.**“

Begründung:

Teilausschüttungen kommen in der Praxis sehr oft vor. Die bis 2017 geltende Regelung hat sich bewährt. Unterschiedliche Zurechnungszeitpunkte für ein und dieselbe „Jahresendverwendung“ von Erträgen führen auf Ebene des Anlegers, der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der Finanzverwaltung zu überflüssigem Aufwand. Insofern ist hervorzuheben, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft vier Monate Zeit hat, um nach Geschäftsjahresende eines Fonds über die Ausschüttung zu beschließen. Würde nun nach 3 ½ Monaten nur eine Teilausschüttung beschlossen werden, hätte für den Fonds schon längst eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung für den Teil der ordentlichen Erträge abgegeben werden müssen, die nicht ausgeschüttet werden, abgegeben werden müssen. Faktisch würde die Kapitalverwaltungsgesellschaft hierdurch gezwungen, immer erst einmal eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung für die gesamten Erträge vorzunehmen und diese dann nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses entsprechend zu korrigieren. Dies würde insbesondere sowohl auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch auf Ebene der Finanzverwaltung unnötige Arbeiten veranlassen.

Zu Art. 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nach Nr. 6 Änderung § 90 EStG

Wir regen an, § 90 Absatz 3a Satz 2 EStG wie folgt zu fassen:

„Erfolgt nach einer Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 oder während einer Darlehenstilgung bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit ~~das Guthaben auf dem Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nicht ausreicht~~ **diesem die zu Unrecht gezahlten Zulagen als Bestandteil des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 ausgezahlt wurden.**“

Begründung:

Durch die Gesetzesänderung wird die steuerlich korrekte Führung von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sichergestellt und unnötige, komplexe steuerliche Korrekturbuchungen auf Seiten der Anbieter sowie u.U. erhebliche Nachteile für den Vorsorgesparer vermieden.

Der derzeitige Wortlaut des § 90 Absatz 3a Satz 2 EStG beruht auf einer Änderung, die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführt wurde. Diese steht - anders als in der Gesetzesbegründung beschrieben (vgl. BT-Drs. 18/11286 vom 22.2.2017, Seite 66) - in Widerspruch zu dem bisher zwischen der zentralen Zulagenstelle (ZfA) und den Anbietern abgestimmten und etablierten Verfahrensweise bei Rückforderung von Zulagen nach wohnwirtschaftlicher Entnahme. Diese Verfahrensweise hatte sich seit geraumer Zeit in der Praxis bewährt und war entsprechend auch in Rz. 272 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge vom 24. Juli 2013 (BStBl. I 2013, 1022) beschrieben und festgelegt worden.

Nach dieser Verfahrensweise konnte der Anbieter im Falle einer Zulagenrückforderung Vergeblichkeit gegenüber der ZfA anzeigen, soweit die zurückgeforderte Zulage im Rahmen der wohnwirtschaftlichen Entnahme an den Anleger ausgezahlt worden war. Die Festsetzung und Rückforderung dieser Zulage wurde dann seitens der ZfA gegenüber dem Zulageberechtigten vorgenommen, unabhängig davon, ob im Altersvorsorgevertrag noch anderes Altersvorsorgevermögen vorhanden war.

Nach der derzeitigen Regelung des § 90 Absatz 3a Satz 2 EStG muss die Rückforderung der Zulage hingegen aus dem anderen Altersvorsorgevermögen bedient werden, soweit noch ein Guthaben auf dem Vertrag vorhanden ist. Eine Vergeblichkeitsmeldung durch den Anbieter ist nur möglich, wenn der Vertrag keinerlei Guthaben mehr aufweist. Der somit zwingend erforderliche Zugriff auf andere Kapitalbestandteile des Altersvorsorgevertrages führt - im günstigsten Fall - zu komplexen steuerlichen Korrekturbuchungen auf Seiten der Anbieter und im Meldeverkehr mit der ZfA bzw. in den Bescheinigungen nach § 22 EStG gegenüber dem Anleger. In ungünstigen Fällen kann es dazu kommen, dass bei Folgeprozessen (weitere wohnwirtschaftliche Entnahme, Durchführung Versorgungsausgleich oder Kapitalübertragung) rechtlich unklare Konstellationen entstehen und eine steuerlich korrekte, beitragsjahrgenaue Fortführung des Vertrages nicht mehr gegeben ist.

Darüber hinaus können sich erhebliche Nachteile für den Vorsorgesparer ergeben, da infolge des Bedienens der Rückforderung aus anderen Kapitalbestandteilen eine Verringerung seiner staatlichen Förderung eintreten kann. Ob dies der Fall ist, hängt dabei von eher zufälligen, individuellen

Gegebenheiten ab und ist damit für den Anleger in der Regel intransparent. Derartige Vorgänge werden das negative Bild der Riester-Rente in der öffentlichen Wahrnehmung weiter vertiefen.

Die vorgeschlagene Anpassung von § 90 Absatz 3a Satz 2 EStG, die es den Anbietern ermöglicht, Vergeblichkeit gegenüber der ZfA zu melden, soweit die Zulage an den Anleger ausgezahlt wurde, ist daher geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Maier



Holger Sedlmaier